BMF-Monatsbericht vom 21.02.2014:

„Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2013“

- Das Umverteilungsvolumen der horizontalen Umsatzsteuerverteilung, der ersten Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, blieb 2013 mit 7,3 Mrd. € gegenüber 2012 nahezu unverändert. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuerverteilung sind die Einnahmen der Länder aus den Gemeinschaftsteuern – ohne Umsatzsteuer – und den Ländersteuern, die 2013 im Vergleich zum Vorjahr mit 6 % wiederum deutlich gestiegen sind.

- Das Umverteilungsvolumen des Länderfinanzausgleichs, der zweiten Umverteilungsstufe des Ausgleichssystems, stieg 2013 gegenüber 2012 um 0,6 Mrd. € auf 8,5 Mrd. € an.

- Auch das Volumen der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen hat im vergangenen Jahr um 0,3 Mrd. € auf nunmehr 3,2 Mrd. € zugelegt.

- Der bundesstaatliche Finanzausgleich hat auch 2013 dazu beigetragen, alle Länder finanziell in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.

1. Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Der bundesstaatliche Finanzausgleich hat die Aufgabe, alle Länder finanziell in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen und ihre Eigenstaatlichkeit zu entfalten. Die aufeinander aufbauenden Stufen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sind Umsatzsteuerverteilung, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen. Die durch den Finanzausgleich bewirkte Annäherung der Einnahmen der Länder soll die Herstellung und Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet ermöglichen.

Die Grundzüge des Finanzausgleichs sind im Grundgesetz festgelegt; die nähere Ausgestaltung erfolgt einfachgesetzlich. Das abstrakt gehaltene Maßstäbegesetz gilt seit 2001 und konkretisiert die betreffenden finanzverfassungsrechtlichen Regelungen. Es bildet die Grundlage für das seit 2005 geltende Finanzausgleichsgesetz, das die Einzelheiten des Finanzausgleichs bestimmt. Maßstäbegesetz und Finanzausgleichsgesetz sind bis Ende 2019 befristet.

1.1 Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern

Im Rahmen der ersten Stufe des Ausgleichssystems wird der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen den einzelnen Ländern zugeordnet. Dabei werden vorab bis zu 25 % des Länderanteils an der Umsatzsteuer als sogenannte Ergänzungsanteile verteilt. Die Ergänzungsanteile sind für Länder bestimmt, deren Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und den Landessteuern je Einwohner unterhalb des ermittelten Länderdurchschnitts liegt. Die Höhe der Ergänzungsanteile wird über einen progressiven Tarif festgelegt und hängt davon ab, wie stark die Steuereinnahmen je Einwohner eines Landes die länderdurchschnittlichen Steuereinnahmen je Einwohner unterschreiten. Der verbleibende Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach der Einwohnerzahl auf alle Länder verteilt. Die Abweichung zu einer vollständigen Verteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen nach Einwohnern wird als (horizontaler) Umsatzsteuerausgleich bezeichnet.

1.2 Länderfinanzausgleich

Der Länderfinanzausgleich bildet die zweite Stufe des Ausgleichssystems. Ausgangspunkt für den Länderfinanzausgleich ist die Finanzkraft der einzelnen Länder. Die Finanzkraft eines Landes ist die Summe seiner Einnahmen zuzüglich 64 % der Summe der Einnahmen seiner Gemeinden. Als ausgleichsrelevant angesehen werden dabei die Länderanteile an den Gemeinschaftsteuern (einschließlich der Umsatzsteuer aus der ersten Umverteilungsstufe), die Einnahmen der Länder aus den Landessteuern und anteilig die Steuereinnahmen der Gemeinden.

Im Länderfinanzausgleich wird vom Grundsatz eines gleichen Finanzbedarfs je Einwohner in allen Ländern ausgegangen. Für die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ergibt sich jedoch aus ihrer strukturellen Eigenart ein höherer Finanzbedarf je Einwohner als in den Flächenländern. Die rechnerische Umsetzung dieses höheren Finanzbedarfs erfolgt durch die fiktive Erhöhung der Einwohnerzahl der Stadtstaaten im Länderfinanzausgleich auf 135 % (Einwohnergewichtung). Ein leicht höherer Finanzbedarf je Einwohner besteht auch in den drei besonders dünn besiedelten Flächenländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Deshalb wird ihre Einwohnerzahl im Länderfinanzausgleich fiktiv geringfügig erhöht.

Im Länderfinanzausgleich werden solche Länder als finanzschwach angesehen, deren Finanzkraft je (gewichtetem) Einwohner im Ausgleichsjahr unterhalb des Durchschnitts liegt; sie haben Anspruch auf Ausgleichszuweisungen. Demgegenüber gelten Länder als finanzstark, wenn sie im Ausgleichsjahr eine Finanzkraft je (gewichtetem) Einwohner oberhalb des Durchschnitts aufweisen; sie sind zur Zahlung von Ausgleichsbeiträgen verpflichtet. Die genaue Höhe der Ausgleichszuweisungen für finanzschwache Länder hängt davon ab, wie weit ihre jeweilige Finanzkraft je (gewichtetem) Einwohner die durchschnittliche Finanzkraft je (gewichtetem) Einwohner unterschreitet. Durch die Ausgleichszuweisungen wird die Finanzkraftlücke zum Durchschnitt – auf der Basis eines progressiven Ausgleichstarifs – anteilig geschlossen. Analog dazu ist die Höhe der Ausgleichsbeiträge, die finanzstarke Länder zu leisten haben, davon abhängig, wie weit ihre jeweilige Finanzkraft je (gewichtetem) Einwohner die durchschnittliche Finanzkraft je (gewichtetem) Einwohner übersteigt. Die Rege-

lungen sind im Einzelnen so ausgestaltet, dass die Finanzkraftreihenfolge der Länder durch den Länderfinanzausgleich nicht geändert wird.

1.3 Bundesergänzungszuweisungen

Bundesergänzungszuweisungen bilden die dritte Stufe des Ausgleichssystems. Als Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder dienen sie der ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Empfängerländer. Unterschieden wird zwischen allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

Durch allgemeine Bundesergänzungszuweisungen wird bei leistungsschwachen Ländern die nach dem Länderfinanzausgleich verbleibende Finanzkraftlücke zur durchschnittlichen Finanzkraft weiter verringert. Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen erhalten Länder, deren Finanzkraft je (gewichtetem) Einwohner nach dem Länderfinanzausgleich unter 99,5 % des Durchschnitts liegt. Die nach Länderfinanzausgleich verbleibende Lücke hierzu wird zu 77,5 % aufgefüllt.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zielen demgegenüber auf den Ausgleich besonderer Finanzbedarfe leistungsschwacher Länder aufgrund spezifischer Sonderlasten. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind unabhängig von den aktuellen Finanzkraftverhältnissen und auch der Höhe nach im Finanzausgleichsgesetz festgeschrieben.

2. Ergebnisse 2013

Die vorläufige Jahresrechnung 2013 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich liegt nunmehr vor. Der Abrechnung liegen erstmalig ausschließlich auf Basis des Zensus 2011 ermittelte Einwohnerzahlen zugrunde. Für die Abrechnungen der Ausgleichsjahre 2011 und 2012 kam eine Übergangsregelung zum Tragen, um die finanziellen Auswirkungen der neuen Einwohnerbasis für den Finanzausgleich zu begrenzen (§ 12a Finanzausgleichsgesetz). Die wichtigsten Ergebnisse für das Ausgleichsjahr 2013 sind nachfolgend dargestellt.

Im Jahr 2013 sind die Einnahmen der Länder aus den Gemeinschaftsteuern – ohne Umsatzsteuer – und den Landessteuern, die zusammen die Bemessungsgrundlage für die horizontale Umsatzsteuerverteilung bilden, im Vergleich zum Vorjahr[1] mit 6,0 % wiederum deutlich gestiegen. Der Anstieg betrug in den ostdeutschen Ländern durchschnittlich 10,4 % (Spanne zwischen 7,8 % und 12,4 %) und war deutlich höher als in den westdeutschen Ländern mit durchschnittlich 5,4 % (Spanne zwischen 1,4 % und 9,7 %). Damit hat sich der Aufholprozess der neuen Länder bei den Steuereinnahmen auch im Jahr 2013 fortgesetzt.

Je Einwohner lag das Aufkommen in den ostdeutschen Ländern gleichwohl auch 2013 noch deutlich unterhalb des Länderdurchschnitts. Die Spanne reichte bei den ostdeutschen Flächenländern von 53,3 % (Thüringen) bis 65,8 % (Brandenburg) des Länderdurchschnitts. Auch Berlin lag mit 91,8 % unter dem Länderdurchschnitt. Der relative Abstand zum Einnahmenniveau der steuerstarken westdeutschen Länder

Hamburg (147,6 %), Bayern (128,3 %), Hessen (121,6 %) und Baden-Württemberg (116,8 %) ist damit nach wie vor beträchtlich.

Das Volumen des Umsatzsteuerausgleichs belief sich 2013 wie im Vorjahr auf 7,3 Mrd. €. Weniger als ihren Einwohneranteil an der Umsatzsteuer erhielten dabei acht Länder: Nordrhein-Westfalen (- 2,4 Mrd. €), Bayern (- 1,8 Mrd. €), Baden-Württemberg (- 1,5 Mrd. €), Hessen (- 0,9 Mrd. €), Rheinland-Pfalz (- 0,3 Mrd. €), Hamburg (- 0,2 Mrd. €), Schleswig-Holstein und Berlin (jeweils - 0,1 Mrd. €). Vom Umsatzsteuerausgleich profitiert haben 2013 besonders Sachsen (2,3 Mrd. €), Sachsen-Anhalt und Thüringen (jeweils 1,3 Mrd. €), Brandenburg (1,0 Mrd. €) und Mecklenburg-Vorpommern (0,9 Mrd. €). Allein auf die fünf ostdeutschen Flächenländer entfielen 2013 rund 93 % des Umsatzsteuerausgleichs.

Im Länderfinanzausgleich standen 2013 den drei Zahlerländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen 13 Empfängerländer gegenüber. Das Umverteilungsvolumen im Länderfinanzausgleich betrug im vergangenen Jahr 8,5 Mrd. €, was einem Anteil von 3,0 % der in den Ausgleich insgesamt einbezogenen Finanzkraft entspricht. Das Umverteilungsvolumen 2013 übertraf damit das Niveau von 2012 um 0,6 Mrd. €. Größtes Zahlerland war 2013 erneut Bayern mit 4,3 Mrd. € (2012: 3,8 Mrd. €). Im Verhältnis zu seiner Finanzkraft beliefen sich die Ausgleichsbeiträge Bayerns auf 8,8 % (2012: 8,2 %). Baden-Württemberg leistete 2013 Ausgleichsbeiträge in Höhe von 2,4 Mrd. € (2012: 2,8 Mrd. €), was einer relativen Belastung der Finanzkraft Baden-Württembergs von 6,1 % (2012: 7,1 %) entsprach. Auf Hessen als drittes Zahlerland entfielen 2013 Ausgleichsbeiträge in Höhe von 1,7 Mrd. € (2012: 1,3 Mrd. €). Gemessen an der hessischen Finanzkraft waren dies 7,4 % (2012: 6,0 %). Größtes Empfängerland war 2013 wiederum Berlin mit Ausgleichszuweisungen in Höhe von 3,3 Mrd. € (2012: 3,2 Mrd. €). Die Ausgleichszuweisungen an Berlin entsprachen damit 31,3 % (2012: 31,6 %) seiner Finanzkraft vor Länderfinanzausgleich. Mit zusammen 3,1 Mrd. € (2012: 3,0 Mrd. €) erhielten die ostdeutschen Flächenländer im abgelaufenen Jahr ebenfalls erhebliche Ausgleichszuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, sodass von den insgesamt 8,5 Mrd. € (2012: 7,9 Mrd. €) an Ausgleichsleistungen im Ergebnis 6,4 Mrd. € (2012: 6,3 Mrd. €) den ostdeutschen Ländern zugute kamen. Dies entsprach einem Anteil von 76 % (2012: 79 %).

Das Volumen der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ist 2013 auf rund 3,2 Mrd. € angestiegen und übertraf damit das Vorjahresniveau um 0,3 Mrd. €. Größtes Empfängerland war auch hier wiederum Berlin mit knapp 1,1 Mrd. € (2012: 1,0 Mrd. €). Auf die ostdeutschen Flächenländer entfielen zusammen 1,3 Mrd. € (2012: 1,2 Mrd. €). Einschließlich der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von zusammen 7,8 Mrd. € beliefen sich die Bundesergänzungszuweisungen damit im Jahr 2013 auf insgesamt 11,0 Mrd. €.

Tabelle 1: Daten zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung, zum Länderfinanzausgleich und zu den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) im Jahr 2013 (vorläufig)									
[1] Genauer: in % der Ausgleichsmesszahl.									
Grundlage: Vorläufige Jahresrechnung 2013.									
Quelle: Bundesministerium der Finanzen.									
	NW	**BY**	**BW**	**NI**	**HE**	**SN**	**RP**	**ST**	**SH**
Steuern der Länder vor Umsatzsteuerausgleich (je Einwohner in % des Durchschnitts)	99,3	128,3	116,8	87,9	121,6	53,8	95,6	54,1	93,8
Umsatzsteuerausgleich (Differenz zwischen Verteilung nach geltendem Recht und vollständiger Verteilung nach Einwohnern) in Mio. €	-2 370	-1 786	-1 508	319	-857	2 348	-326	1 297	-150
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts[1] (vor Finanzausgleich)	97,6	115,9	111,2	99,1	113,4	88,3	96,4	88,2	96,5
Ausgleichsbeiträge und -zuweisungen im Länderfinanzausgleich in Mio. €	693	-4 320	-2 429	106	-1 711	1.002	243	563	169
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts[1] (nach Finanzausgleich)	98,8	105,7	104,4	99,5	105,0	95,6	98,2	95,6	98,3
Allgemeine BEZ in Mio. €	341	-	-	-	-	411	132	230	91
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts[1] (nach Finanzausgleich und allgemeinen BEZ)	99,3	-	-	-	-	98,6	99,2	98,6	99,2
	TH	**BB**	**MV**	**SL**	**BE**	**HH**	**HB**	**Insgesamt**	
Steuern der Länder vor Umsatzsteuerausgleich (je Einwohner in % des Durchschnitts)	53,3	65,8	54,1	79,4	91,8	147,6	88,0	100,0	
Umsatzsteuerausgleich (Differenz zwischen Verteilung nach geltendem Recht und vollständiger Verteilung nach Einwohnern) in Mio. €	1.275	957	920	173	-70	-248	26	± 7.316	
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts[1] (vor Finanzausgleich)	88,1	89,8	86,6	92,8	69,1	97,7	71,6	100,0	
Ausgleichsbeiträge und -zuweisungen im	547	521	464	138	3.338	87	589	± 8.459	

Länderfinanzausgleich in Mio. €								
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts[1] (nach Finanzausgleich)	95,6	96,0	95,2	96,9	90,7	98,8	91,3	100,0
Allgemeine BEZ in Mio. €	223	223	183	67	1055	42	189	3 187
Finanzkraft in % des Länderdurchschnitts[1] (nach Finanzausgleich und allgemeinen BEZ)	98,6	98,7	98,5	98,9	97,5	99,3	97,7	-

Fußnote:

[1] Grundlage: Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2012.